

Geeignetheitserklärung § 18 FinVermV

- Mit Änderung des § 18 FinVermV am 01.08.2020 wurde die bisherige Pflicht zur Anfertigung eines **Beratungsprotokolls** durch eine Geeignetheitserklärung ersetzt.
- Dem Anleger muss auf einem **dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss** eine Erklärung über die Geeignetheit der im Rahmen der Anlageberatung gegebenen Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung gestellt werden.
- Geeignetheitserklärung muss die **erbrachte Anlageberatung nennen** und erläutern, wie sie auf die **Präferenzen, Anlageziele** und die **sonstigen Merkmale** des Anlegers abgestimmt wurde.
- **Pflicht zur Erstellung und Zurverfügungstellung der Geeignetheitserklärung gilt nicht gegenüber professionellen Kunden i. S. d. § 67 Abs. 2 WpHG und Privatkunden, die als professionelle Kunden i. S. d. § 67 Abs. 6 WpHG eingestuft werden.**

- **Geeignetheitserklärung soll dem Anleger ermöglichen, vor Vertragsschluss die Gründe der Empfehlung nachzuvollziehen, damit er eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann.**
- **Vertrag über das empfohlene Geschäft darf grundsätzlich erst geschlossen werden, nachdem der Anleger die Geeignetheitserklärung erhalten hat. Ausnahmen bestehen nur, wenn die Beratung bspw. telefonisch erfolgt und der Anleger darauf besteht, dass der Vertrag sofort geschlossen wird. Dann darf die Geeignetheitserklärung auch erst nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 18 Abs. 2 FinVermV).**
- **Geeignetheitserklärung liefert der BaFin **wichtige Informationen** darüber, ob die Anforderungen an eine Anlageberatung eingehalten werden.**